



T

Regionales

1

Rhein Hessen: Gute Ernte
Mosel: Landwirtschaftskammer geht nach Bekond

H

Deutschland

2

Nährwert und Zutaten: Start der digitalen Kennzeichnungsinitiative
Zweite Verordnung zur Änderung der Weinverordnung veröffentlicht
Werbung mit Tradition
Reklame mit "CO₂ reduziert"
Darum schützt Rotwein vor Demenz
BMEL: „Ertragslage Garten- und Weinbau“
Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung
Alkoholfreie Spirituosen wachsen
Senkung des Durchschnittssatz der Umsatzsteuerpauschalierung
Sachverständigenrat zu Siegeln
Weiter hohe Nachfrage nach Glas
BfR: Neues Referenzlabor für Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen
Länder wollen steuerliche Entlastung von Brauereien
Schmitt erneut Vorsitzende des Bundesrats-Agrarausschusses

E

Brüssel

7

Green-Claims-Initiative später
EU-Spirituosenrecht: Leitlinien der Kommission
EU-Spirituosenrecht - Änderung der Definition für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

M

EU-Länder

8

Frankreich: Moderne Rotweine aus Bordeaux
Frankreich: Neues Vinexpo-Konzept
Spanien: Fälschungsverdacht in Katalonien

E

Drittländer

8

Großbritannien: Rückkehr zu Pfund und Unze
Großbritannien: Einreise nur noch mit Reisepass
Großbritannien: Reduktionsstrategie wenig wirksam
Südafrika: Einführen von Wein
Bahrain: Erhöhung der Umsatzsteuer geplant

N

Verschiedenes

10

Ermäßigter Steuersatz auch bei Eigenkündigung
Form des Arbeitszeugnisses
Kein Rechtsanspruch auf Homeoffice

Termine

10

Trendtag Glas 2021
IGW 2022
Seminar „INCOTERMS® 2020: Risiken vermeiden – Kosten senken“

Bundesverband der Deutschen
Weinkellereien e.V.

GF Peter Rotthaus
Telefon (0651) 9777-950
Telefax: (0651) 9777-955

Bürositz:
Herzogenbuscher Str.12
54292 Trier
Sekretariat: Mona Krawczyk
Telefon: (0651) 9777-202
Telefax: (0651) 9777-965

Regionales

Rheinhessen: Gute Ernte

„Wir in Rheinhessen sind die Gewinner der Ernte 2021“, sagte Wolfgang Trautwein, stellvertretender Vorsitzender der Schutzgemeinschaft Rheinhessen bei der Herbstvesper der Schutzgemeinschaft. Deutschlandweit dürfte Rheinhessen nach seiner Einschätzung die höchsten Durchschnittserträge einfahren. Der Vorsitzende Ingo Steitz freute sich, dass das Wetter während der Ernte mitgespielt habe und eine lange Leseperiode erlaube, dies sei für die Qualität sehr vorteilhaft. Die Erntemenge werde etwas größer als im Vorjahr ausfallen. Damals wurden 2,56 Mio. Hektoliter Weinmost bei einem Durchschnittsertrag von 98 hl/ha gelesen. Die Mostgewichte fallen 2021 niedriger aus als in den Vorjahren, liegen aber dennoch in einem guten Bereich. Steitz erklärte, dass die Säurewerte teils zu hoch sein und räumte ein, dass es auch kleine Fäulnisprobleme gegeben habe, jedoch in Summe nichts Gravierendes. Trautwein erklärte, dass für Rheinhessen die Mostpreise 10–20 Cent/Liter höher als im Vorjahr notieren. Zudem sei die Ausbeute bei den Burgundern besser als im Vorjahr. Die kleinen Ernten in Südeuropa wirkten sich auch auf Rheinhessen aus, da Einkäufer jetzt hier nach Wein suchten. Im LEH war Rheinhessen im ersten Halbjahr erfolgreich, wie Thomas Schätzel, Vorsitzender des Rheinhessen e.V., ausführte. Der Marktanteil an den deutschen Weinen lag laut Nielsen Home Scan bei 31,4 Prozent, ein Zuwachs um 2,1 Prozentpunkte. Der Umsatz mit rheinhessischen Wein legte um 7,3 Prozent zu, der Durchschnittspreis fiel um 2 Prozent auf 3,06 Euro/Liter. Auch der Export legte zu. Der Absatz stieg um 2,9 Prozent, der Wert um 2,0 Prozent.

Mosel: Landwirtschaftskammer geht nach Bekond

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz baut einen neuen Standort in Bekond/Mosel. Dafür gibt es nach Kammeraussage verschiedene Gründe: einerseits fordert der Rechnungshof Kosten einzusparen. Wenn man zwei Dienststellen zu einer zusammenführt, ergeben sich zahlreiche Synergien. Das neue, moderne Gebäude wird auch aus energetischer Sicht auf neuestem Stand sein. Dadurch ergeben sich erhebliche Einsparpotenziale. Andererseits will man so dem Strukturwandel in der Landwirtschaft Rechnung tragen. Die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe ist seit Jahren rückläufig. Die Landwirtschaftskammer unterhält entlang der Mosel aktuell drei Dienststellen: Trier, Wittlich und Koblenz. Während die Rebfläche im Anbaugebiet Mosel noch knapp 9.000 Hektar umfasst, gibt es für Rheinhessen mit 26.000 Hektar und für die Pfalz mit 23.000 Hektar Rebfläche jeweils eine Dienststelle. „Die zunehmende Digitalisierung trägt außerdem dazu bei, dass Besuche in den Dienststellen vor Ort immer seltener notwendig werden, die Anstellungen zur Qualitätsweinprüfung sowie Verkostungen zur Landesweinprämierung ausgenommen. Für Bekond hat man sich entschieden, weil es in der geografischen Mitte zwischen Wittlich und Trier liegt. Das kammereigene Gebäude in Trier soll an die dort ansässige Verbandsgemeinde Trier-Land verkauft werden, während die Räumlichkeiten in Wittlich lediglich angemietet sind. Auch die Mieter der Kammer in Trier müssen sich nun anders orientieren: Dazu gehören der Kreisbauern- und Winzerverband Trier-Saarburg, die Gebietsweinwerbung Moselwein e.V. und der VDP. Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. überprüft für seinen Kreisverband Trier-Saarburg, ob ein Bau in Bekond ebenfalls möglich sein wird. Ende 2023 will man in Bekond einziehen.

Deutschland

Nährwert und Zutaten: Start der digitalen Kennzeichnungsinitiative

Wein- und Spirituosenindustrie bündeln ihre Kräfte, um eine neue E-Label-Plattform zu schaffen, um den Verbrauchern in der EU vollständige und mehrsprachige Produktinformationen auf Knopfdruck zur Verfügung zu stellen. Es ist die erste praktische sektorweite Anwendung des E-Labeling in Europa, ein führendes Beispiel für erfolgreiche Bemühungen um mehr Transparenz. U-Label ermöglicht es kleinen und großen Unternehmen, einfach mit dem Aufbau ihrer digitalen Informationsstrategie zu beginnen und die Erwartungen der Verbraucher zu erfüllen. Die Initiative soll Anfang November freigeschaltet werden und steht allen Unternehmen zur freiwilligen Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter:

www.u-label.com

Zweite Verordnung zur Änderung der Weinverordnung veröffentlicht

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Alkoholhaltige Getränke Verordnung vom 11. Oktober 2021 ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Über den Entwurf dieser Verordnung hatten wir bereits informiert; zudem waren die Inhalte auch Gegenstand einer Erörterung mit Dr. Köhler (BMEL) auf der letzten Mitgliederversammlung des Bundesverbandes. Die jetzt veröffentlichte und damit auch in Kraft getretene Verordnung sieht zahlreiche Korrekturen der letzten größeren Änderungen und einige Ergänzungen vor. Die wichtigsten Punkte dazu sind:

§ 32 Angabe von Weinarten; Reifeangaben

In Absatz 3 wird nunmehr geregelt, dass die Bezeichnungen „Blanc de Noirs“ und „Blanc de Noir“ nur noch für inländische Erzeugnisse verwendet werden darf, wenn es sich um Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung, geschützter geographischer Angabe, Likörwein mit geschützter geographischer Angabe, Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Perlwein handelt, der aus frischen Rotweinträumen wie ein Weißwein gekeltert wurde und die für Weißwein typische Farbe aufweist. Das Erfordernis zu einer engeren Herkunft ist nunmehr auf den Wein (& Likörwein) beschränkt.

§ 32b Erstes Gewächs und Großes Gewächs

Hier hat es zahlreiche Korrekturen, Klarstellungen und Ergänzungen gegeben, auf deren Auflistung an dieser Stelle verzichtet wird.

§ 34c Teilweise gegorener Traubenmost

In Absatz 1 Satz 4 wurde der Begriff „Sauser“ eingefügt worden, der durch einen redaktionellen Fehler entfallen war. Zudem wurde ein neuer Satz 5 eingefügt, wonach weitere Ergänzungen nicht zulässig sind.

§ 39 Geografische Angaben

In Absatz 1, Satz 1, Nummer 3 Buchstabe a) ist nunmehr der Ortsteilname (bei Einzellage) „voranzustellen oder anzufügen“ und nicht mehr „hinzuzufügen“.

§ 54 Übergangsregelungen

Dem Absatz 17 wird ein zweiter Satz angefügt, der für Weine ohne geographische Angabe (g.U. oder g.g.A.) die Bezeichnung nach der alten Liste der unzulässigen Rebsorten bis einschließlich Erntejahrgang 2020 und bis zum vollständigen Abverkauf gestattet.

Den gesamten Wortlaut der Verordnung können Sie in der Geschäftsstelle in Trier anfordern.



www.prowein.com

Düsseldorf, 27. bis 29. März 2022

Werbung mit Tradition

Das OLG Frankfurt a. M. (Urteil v. 29.06.2021, Az. 6 U 46/20) hat entschieden, dass ein erst 2017 gegründetes Unternehmen mit einer 100-jährigen Tradition werben darf. Die jetzige Beklagte könne auf die wirtschaftlichen Aktivitäten eines anderen zuvor im Wege des sogenannten „Asset Deals“ erworbenen Unternehmens zurückgreifen. Es könne von einer wirtschaftlichen Fortdauer während der von der früheren Beklagten behaupteten Jahre ausgegangen werden. Zur Annahme einer Geschäftskontinuität sei es nicht erforderlich, dass ein Unternehmen auch heute noch sämtliche Produktionsschritte selbst vornehme. Der Durchschnittsverbraucher rechne mit gewissen Änderungen, die im Zuge der Entwicklung der Technik lägen. Der von der früheren Beklagten dargestellte Verarbeitungsprozess umfasse wesentliche Produktionsschritte des gesamten Herstellungsprozesses, sodass eine wirtschaftliche Kontinuität anzunehmen sei. Hierbei sei es unerheblich, ob Inhaberwechsel, Rechtsnachfolgen, Änderungen des Firmennamens oder der Rechtsform erfolgt seien.

Reklame mit "CO₂ reduziert"

Das OLG Hamm hat Werbung mit der allgemeinen Aussage "CO₂ Reduziert" verboten. Es schließt sich dabei der langjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu umweltbezogener Werbung an. Nicht nur in Brüssel spielt Werbung mit umweltbezogenen Claims aktuell eine wichtige Rolle, sondern auch vor deutschen Gerichten. Nun hat das Oberlandesgericht Hamm einem Unternehmen untersagt, mit der Aussage "CO₂ Reduziert" zu werben (Az.: 4 U 57/21). Es handelt sich um ein einstweiliges Verfügungsverfahren eines Wettbewerbers. Das Gericht schließt sich der langjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu umweltbezogener Werbung an. Werbung mit Umweltschutzbegriffen und -zeichen sei – ähnlich wie gesundheitsbezogene Werbung – nach strengen Maßstäben zu beurteilen. Wegen der weiterhin bestehenden Unklarheiten vor allem über Bedeutung und Inhalt von Begriffen wie "umweltfreundlich" oder "bio" – sowie der hierauf hindeutenden Zeichen – sei eine Irreführungsgefahr im Bereich der umweltbezogenen Werbung besonders groß. Die beworbenen Produkte würden meist nicht insgesamt, sondern nur in Teilbereichen mehr oder weniger umweltschonender seien als andere. Daher bestehe ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis zu den verwendeten Begriffen und Zeichen. Fehlten aufklärende Hinweise in der Reklame oder seien sie nicht deutlich sichtbar, bestehe die Gefahr, dass irrige Vorstellungen über die Beschaffenheit der angebotenen Ware hervorgerufen werden. Die allgemeine Werbeaussage "CO₂ reduziert" lasse völlig offen, in Bezug auf welchen Aspekt des Produktionsprozesses, der Verpackung und des Vertriebs eine Umweltfreundlichkeit beziehungsweise CO₂-Reduktion in Relation zu welchem Standard konkret vorliegen soll – und in welcher Hinsicht die verwendeten Verpackungen besonders nachhaltig sein sollen.

Darum schützt Rotwein vor Demenz

Forscher aus Boston (USA) haben herausgefunden, dass Obst, Gemüse, Tee und sogar dunkle Schokolade sowie Wein dem Verlust von „kognitiven Fähigkeiten“ vorbeugen können! Flavonoide, wasserlösliche Pflanzenfarbstoffe, sind echte Zauberstoffe fürs Gehirn! Sie beobachteten 80 000 Männer und Frauen über einen Zeitraum von 20 Jahren. Sie waren zu Beginn der Erhebung im Schnitt 59 Jahre alt. „Untersucht wurde der Zusammenhang zwischen der Aufnahme von Flavonoiden und späterem kognitiven Verfall“, heißt es in der Studie. Ergebnis: Viele flavonoidreiche Lebensmittel waren signifikant mit einem geringeren Risiko für Demenz verbunden. Dazu gehören auch Erdbeeren, Orangen, Grapefruits, Zitrus-säfte, Äpfel, Birnen, Sellerie, Paprika und Bananen. Die Männer und Frauen, die in den 20 Jahren täglich Lebensmittel gegessen hatten, die mindestens 300 Milligramm Flavonoide enthielten, hatten ein signifikant geringeres Risiko, an Demenz zu erkranken. Besonders lecker ist der Gehirn-Schutz im Rotwein. Der rote Wein enthält eine Vielzahl sekundärer Pflanzenstoffe von der Weintraube. In der Beerenschale, den Kernen und den Stielen, die in der Maische (Fruchtbrei) zur Gärung verarbeitet werden, konzentrieren sich die Flavonoide. Bis zu 1000 mg Flavonoide pro Liter können im Rotwein stecken. Nur Rotwein hilft aber leider nicht. Wer mit Flavonoiden vorbeugen will, darf auf Obst und Gemüse nicht verzichten.

BMEL: „Ertragslage Garten- und Weinbau“

Die aktuelle Ertragslage Garten- und Weinbau 2021 wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlicht und kann unter <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/GBB-2000000-2021.pdf> eingesehen oder heruntergeladen werden. Die jährlich erscheinende Datensammlung umfasst Auskünfte über die wirtschaftlichen und strukturellen Verhältnisse wie zu volkswirtschaftlichen Leistungen, Produktionszahlen, Erzeuger- und Verbraucherpreisen, Außenhandel und Betriebsergebnissen. Ausführliche Angaben zum Weinbau finden sich auf den Seiten 96 – 136.

Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

Der bisherige § 9 „Spirituosen mit geografischen Angaben“ wurde geändert. Der neue Absatz 1 sieht vor, dass grundsätzlich geografische Angaben, die die vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose ergänzen, zulässig sein sollen, wenn der Teil der Herstellung der Spirituose, in denen sich ihr Charakter und wesentliche Eigenschaften gebildet haben, mit dem in der geografischen Bezugnahme genannten Ort/Region übereinstimmen. Zudem richtet sich die Zulässigkeit einer geographischen Bezugnahme nach den Regelungen der jeweiligen Produktspezifikation. Damit konnte nach zahlreichen Interventionen der Status Quo erhalten bleiben.

Alkoholfreie Spirituosen wachsen

Immer mehr Menschen reduzieren im Sinne eines gesunden Lebensstils ihren Alkoholkonsum. Das sorgt auch bei alkoholfreien Alternativen von Gin, Wermut oder Rum für Wachstum. Das Spektrum an Neuprodukten könnte bunter kaum sein. 60 Prozent der Deutschen würden ein Getränk mit niedrigem Alkoholgehalt oder ohne Alkohol trinken. Das durchschnittliche jährliche Wachstum alkoholfreier und niedrigprozentiger Produkte von 2020 bis 2024 wird aktuell auf 9,5 Prozent geschätzt. Vor allem alkoholfreie Drinks sind gefragt sind, mehr noch als gering alkoholhaltige, da deren jeweilige Alkoholgehalte derart verwirrend sind, wenn es darum ginge den individuellen Alkoholkonsum zu managen, so dass Konsumenten lieber direkt auf Null-Prozent-Produkte umsteigen. Für Händler sind die Produkte laut einer Online-Umfrage unter Kaufleuten und Filialverantwortlichen wichtigste Trendkategorie nach Gin und vor Cocktails und Wodka. Mengenmäßig jedoch sind sie noch eine Nische, die aber "stark wächst". Bei Spirituosen liegt die Kategorie Alkoholfrei aktuell auf noch auf sehr kleinem Niveau aber mit deutlichen Zuwächsen: der Umsatzanteil liegt laut NielsenIQ bei 1,7 Prozent.

Senkung des Durchschnittssatz der Umsatzsteuerpauschalierung

Das Bundesfinanzministerium und das Bundeslandwirtschaftsministerium haben einen Entwurf zur erneuten Änderung des § 24 UstG zur Senkung des Durchschnittssatz der Umsatzsteuerpauschalierung vorgelegt. Die durch die Klage der europäischen Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland erforderliche Anpassung der pauschalierten Umsatzsteuer in der Landwirtschaft wurde bereits im Dezember 2020 beschlossen, sodass ab 2022 nur noch land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Gesamtumsatz von weniger als 600.000 Euro pro Kalenderjahr bei der Umsatzsteuer die Pauschalierung nach § 24 Umsatzsteuergesetz anwenden dürfen. Zum damaligen Zeitpunkt (Dezember 2020) stellten die Ministerien klar, dass der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte weiterhin 10,7 Prozent betragen soll. Im nunmehr vorliegenden neuen Entwurf zur Änderung des § 24 UstG ist die Absenkung des Durchschnittssatzes auf 9,5 Prozent vorgesehen. Diese Änderung soll für Umsätze ab dem 31.12.2022 gelten, sofern das Gesetz zum 01.01.2022 - wie geplant - in Kraft tritt. Der Entwurf sieht darüber hinaus vor, dass in Zukunft der Durchschnittssatz jährlich neu berechnet werden soll. Den neuen Durchschnittssatz wird das Bundesfinanzministerium dann bis zum 30. September jeden Jahres bekannt geben. Der neue Satz gilt dann jeweils ab 1. Januar des Folgejahres. Für „Pauschalierer“ wird die Lücke zwischen den Ausgaben (oft 19 % MwSt.) und den Einnahmen (9,5 % statt 10,7 % MwSt.) größer. Da der Pauschalierungsvorteil ab dem Jahr 2023 kleiner ausfallen könnte, ist möglicherweise für einige Betriebe ein Wechsel in die Regelbesteuerung doch eine zu erwägende Option. (DWV)

Sachverständigenrat zu Siegeln

Auf dem Lebensmittelmarkt gibt es zu viele Güte- oder Qualitätssiegel. Vielen von ihnen fehlt es zudem an Transparenz und Aussagekraft. Entsprechend können die Siegel ihren ureigenen Zweck, Verbraucherinnen und Verbrauchern ihre Konsumentenscheidung zu erleichtern, nicht erfüllen. Erschwerend kommt hinzu, dass einige grafisch gestaltete Marken und Werbeaussagen als Siegel missverstanden werden können. Diese Ergebnisse dokumentiere ein aktuelles Gutachten des Sachverständigenrates für Verbraucherfragen (SVRV). Das am Bundesministerium der Justiz angesiedelte Gremium empfiehlt daher, die gegenwärtig hohe Anzahl von Siegeln zu reduzieren. Gäbe es auf dem Markt weniger, dafür aber prägnante und aussagekräftige Siegel mit hohem Wiedererkennungswert, könnte dies die Verbrauchersouveränität besser gewährleisten, so das Fazit des Gremiums. Der SVRV plädiert daher dafür, einen gesetzlichen Rahmen für Gütesiegel zu entwickeln, der zwingende Mindeststandards bezüglich möglicher Kriterien wie auch der Überwachung der Labels festlegt. So könne für mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gesorgt werden. Ein entsprechender nationaler Vorstoß müsse aber im Einklang mit dem EU-Recht stehen. Alternative, konkurrierende Siegel von Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen sollten nach Ansicht des SVRV nur noch zulässig sein, wenn ihre Standards nachweisbar und über die staatlich festgelegten Mindeststandards hinausgehen. Für wichtig hält das Gremium zudem eine bessere Kommunikation über einzelne Gütesiegel. Denn diese könnten nur dann ihre gewünschte Wirkung entfalten, wenn sie der Allgemeinheit bekannt seien und von ihnen auch verstanden würden.

Quelle: SVRV-Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher vom April 2021; online unter: https://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uplo-ads/SVRV_Gutachten_2020.pdf.

Weiter hohe Nachfrage nach Glas

Der Absatz von Behälterglas in Tonnen ist in der ersten Jahreshälfte 2021 um 1,0 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum gestiegen, vermeldet das Aktionsforum Glasverpackung. Dabei waren die Entwicklungen im In- und im Ausland unterschiedlich: Der Absatz sank im Inland um 1,9 Prozent, im Ausland stieg er hingegen um 7,2 Prozent. Der Absatz im Segment Getränkeflaschen stieg laut dem Aktionsforum im ersten Halbjahr 2021 um 3,2 Prozent. Der Blick auf die Teilsegmente zeigt ein Absatzwachstum in den Segmenten Bier und Spirituosen (9,2 Prozent) sowie Wein und Schaumwein (5,3 Prozent). Einen deutlichen Absatzrückgang um 20,2 Prozent würden hingegen die nicht-alkoholischen Getränke (Wasser, Milch und Saft) verzeichnen. Nach einem stetigen Absatzwachstum in den vergangenen Jahren und einem steigenden Mehrweganteil sei aktuell in diesem Segment ein gewisser Sättigungseffekt eingetreten. Außerdem wurden vor dem ersten Lockdown 2020 viele Poolflaschen – insbesondere für den Gastronomie-Bedarf – geordert, die erst mit Öffnung der Gastronomie in Umlauf gebracht wurden, so dass aktuell weniger Bedarf herrscht, heißt es vom Aktionsforum Glasverpackung. „Die Coronapandemie hat sich 2020 auf die verschiedenen Segmente der Behälterglasindustrie unterschiedlich ausgewirkt, auch das erste Halbjahr 2021 war von dieser Ausnahmesituation noch betroffen. Doch trotz anhaltender Corona-Einschränkungen zu Beginn des ersten Halbjahres 2021 war die Absatzentwicklung der Behälterglasindustrie positiv. Es ist erkennbar, dass sich Segmente, die während der Pandemie stark nachgefragt waren, nun langsam wieder auf ein „Vor-Corona-Level“ einpendeln. Auch auf das zweite Halbjahr 2021 blicken wir optimistisch. Zum einen wegen der Lockerungen der Corona-Einschränkungen, wie die geöffnete Gastronomie und wieder stattfindende Veranstaltungen. Und zum anderen ist der Trend nach Glasverpackungen bei den Verbrauchern nach wie vor ungebrochen“, kommentiert Dr. Johann Overath, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Glasindustrie e. V., die Halbjahresbilanz.

BfR: Neues Referenzlabor für Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen

Am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wurde ein nationales Referenzlabor für Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen eingerichtet, das der Durchführung des nach EU-Recht verpflichtenden Monitorings von Lebensmittelzusatzstoffen und Aromen nachzukommen soll. Die Bereitstellung validierter und standardisierter Analysenverfahren über ein nationales Referenzlabor ist ein wichtiger Schritt für die Etablierung eines entsprechenden Monitorings. Deutschland ist in der EU der erste Mitgliedstaat, der ein solches Referenzlabor nach den Vorgaben der EU-Kontrollverordnung eingerichtet hat.

Länder wollen steuerliche Entlastung von Brauereien

Die Finanzminister der Länder wollen eine weitere steuerliche Entlastung der von der Pandemie hart getroffenen Brauereibranche. Auf Initiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg, Bayern und Saarland forderten sie am Donnerstag in Düsseldorf Bundesfinanzminister Olaf Scholz auf, die im Rahmen der Umsetzung einer EU-Richtlinie anstehende höhere Besteuerung von Biermischgetränken bis Ende 2030 auszusetzen. Den neuen Regeln zufolge sollen bei Biermischgetränken ab dem Jahreswechsel auch die nach Abschluss der Gärung hinzugefügten Zutaten – etwa der beim Radler über die Limonade zugesetzte Zucker – bei der Besteuerung berücksichtigt werden. Das Resultat wäre eine höhere Steuer auf Biermischgetränke wie Radler. Dies wollen die Länderfinanzminister nun verhindern. Sie forderten Scholz auf, von der in der EU-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit einer Übergangsregelung bis Ende 2030 Gebrauch zu machen. Es ist nicht das erste Mal, dass die Finanzminister den Brauereien in der Pandemie unter die Arme greifen. Um den wirtschaftlichen Folgen bei kleinen und mittelständischen Brauereien entgegenzutreten, wurden bereits die Steuersätze der sogenannten Biersteuermengentafel befristet für 2021 und 2022 gesenkt.

Schmitt erneut Vorsitzende des Bundesrats-Agrarausschusses

Die rheinland-pfälzische Landwirtschafts- und Weinbauministerin Daniela Schmitt ist erneut zur Vorsitzenden des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates gewählt worden. Sie hat das Amt seit Juni dieses Jahres inne. Anlässlich ihrer Wiederwahl hat die rheinland-pfälzische Agrar- und Weinbauministerin Daniela Schmitt die Resilienz und Verlässlichkeit von Landwirtschaft und Weinbau betont.

[Zurück zu Themen](#)

Brüssel

Green-Claims-Initiative später

Die EU will „Greenwashing“ bekämpfen und Ordnung in das Marketing mit Green Claims bringen. Anders als ursprünglich geplant, wird die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Regulierung von Marketing mit Nachhaltigkeits-Aussagen nun wohl aber erst im nächsten Jahr vorlegen. Das ist aus Brüsseler Kreisen zu vernehmen. Claims wie "CO2 neutral", "klimafreundlich" oder "biologisch abbaubar" sollen untersagt sein, solange es hierfür keine Standard-Definition gibt.

EU-Spirituosenrecht: Leitlinien der Kommission

Das BMEL hat darüber informiert, dass der EU-Spirituosenausschusses die Beratungen und die Abstimmung innerhalb der Kommission zu den Leitlinien der Kommission zur Anwendung bestimmter Bestimmungen der Spirituosen-Grundverordnung (EU) 2021/787 abgeschlossen hat. Diese Leitlinien beziehen sich inhaltlich unter anderem auf die Bestimmungen der zusammengesetzten Begriffe, der Anspielungen, der Spirituosenmischungen sowie der Spirituosenzusammenstellungen (Blends). Sie enthalten ferner Ausführungen zu sog. alkoholfreien bzw. alkoholarmen Spirituosen. Nach Auffassung der EU-Kommission dürfen die geschützten Spirituosenkategorie-Bezeichnungen sowie der Ausdruck „Spirituose“ nicht in Verbindung mit den Adjektiven „alkoholfrei“ bzw. „alkoholreduziert“ verwendet werden, weil für die einzelnen Spirituosenkategorien sowie für ein Erzeugnis, das unter der Auffang-Bezeichnung „Spirituose“ vermarktet wird, jeweils ein gesetzlicher Mindestalkoholgehalt festgesetzt wurde. Die EU-Kommission wird noch Ende dieses Jahres eine Studie über alkoholfreie bzw. alkoholarme Varianten / Imitate für Spirituosen lancieren und ggf. Legislativvorschläge vorlegen. Diese Initiative ist auch im Zusammenhang mit ihrem Plan zur Bekämpfung des Krebses zu sehen. Die Leitlinien werden als Bekanntmachung der Kommission veröffentlicht. Spirituosenaromen dürfen bekanntlich keinen Getränken (also weder alkoholischen noch alkoholfreien Getränken) zugegeben werden, nur für feste Lebensmittel, sofern ein entsprechender Ausdruck zusammen mit dem geschützten Spirituosennamen verwendet wird. Beispiel: Kuchen mit Rumgeschmack. Auch bei festen Lebensmitteln ist eine Kombination einer geschützten geografischen Angabe mit dem Wort „Aroma“ oder „Geschmack“ EU-spirituosenrechtlich verboten. Verboten wären danach Beispiele wie „Joghurt mit Tequila-Geschmack“ oder „Schokolade mit Cognac-Geschmack“. Wann die EU-Kommission ihre Bekanntmachung mit den Leitlinien zur Anwendung bestimmter Vorschriften der EU-Spirituosen-Grundverordnung 2019/787 im EU-Amtsblatt veröffentlichen wird, kann Stand heute noch nicht abgeschätzt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Leitlinien der EU-Kommission lediglich Empfehlungen und Bewertungen von bestimmten Vorschriften der Spirituosen-Grundverordnung darstellen und es sich keinesfalls um bindende Rechtsvorschriften handelt.

EU-Spirituosenrecht - Änderung der Definition für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

Nach einer Mitteilung aus dem BMEL wurde in der letzten Sitzung der EU-Sachverständigengruppe für Spirituosen der Vorschlag zur Änderung der Definition für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs diskutiert. Auf Antrag Polens soll als neuer synonyme Begriff der Begriff "rektifizierter Alkohol" eingeführt werden. Dieser Begriff soll den bisher von Deutschland vorgeschlagenen Begriff "Neutralalkohol" bzw. "neutraler Alkohol" ersetzen, weil Polen mit Blick auf die Wodka-Produktion argumentiert, dass von einem Neutralalkohol erst ab einer Grädigkeit von 98 % vol gesprochen werden könne. Weiterhin wurde in der Definition der Vorgang "Rektifikation" als kumulatives Tatbestandsmerkmal neben Destillation aufgenommen. Im Unterschied zu früheren Zeiten in Deutschland, als aufgrund der Regelungen des deutschen Branntweinmonopols eine Rektifikation des Rohalkohols erfolgte, wird heute EALU einzügig in Kolonnenengeräten produziert. Rektifikation bedeutet wissenschaftlich die mehrfache Destillation im Gegenstromverfahren. Das BMEL ist dagegen der Auffassung, dass "rektifizierter Alkohol" im Sinne eines Kompromisses ggf. als dritte Bezeichnungsalternative zu "landwirtschaftlicher Alkohol" und "Neutralalkohol (neutraler Alkohol)" akzeptiert werden könne, nicht jedoch als Ersatz für "Neutralalkohol".

Der Antrag Italiens, den Methanolhöchstgehalt von derzeit 30 g je Hektoliter reiner Alkohol auf 20 g /hl r.A. abzusenken, wurde abgelehnt, unter anderem auch von Deutschland. Der Grenzwert für Furfural soll auf 0,5 g je Hektoliter reiner Alkohol, der Grenzwert für Acetaldehyd auf 0,6 g je hl reiner Alkohol festgesetzt werden.

EU-Länder

Frankreich: Moderne Rotweine aus Bordeaux

Eine Welle unerwarteter Rotweine präsentiert sich im Bordeaux. Die neuen fruchtbetonten Rotweine sind jung trinkbar und besitzen dennoch ein großes Alterungspotenzial und sind das Ergebnis der Forschung innovativer WinzerInnen mit neuen Stilen und modernen Ansätzen. Einheimische Rebsorten wie Petit Verdot, Malbec und Carménère werden wieder vermehrt eingesetzt, was dazu geführt hat, dass sich die Weinbergsfläche dieser 3 Rebsorten in 20 Jahren verdoppelt hat. Dies trägt dazu bei, dass immer häufiger unerwartete Cuvées und sogar rebsortenreine Weine zu finden sind. Viele Winzer erzeugen vegane Weine und experimentieren mit schwefelfreien Weinen. Die überwiegende Mehrheit setzt sich dafür ein, Weine nach den nachhaltigen, biologischen und biodynamischen Prinzipien der Region zu produzieren. Bereits 75% der Weinberge in Bordeaux sind nachhaltig zertifiziert.

Frankreich: Neues Vinexpo-Konzept

Der Messe-Veranstalter Vinexposium plant für Juni 2022 den Neustart der bisherigen Weinmesse Vinexpo Bordeaux, die 2019 zum letzten Mal stattgefunden hatte. Die Veranstaltung wird den neuen Namen »Bordeaux Wine Week« tragen, und das Format soll sich von dem der letzten Jahre deutlich unterscheiden, teilte der Veranstalter mit. Dabei soll die Bordeaux Wine Week, für die Fach- und Publikumsveranstaltungen geplant sind, nicht in Konkurrenz zu der neuen Exportplattform Wine Paris & Vinexpo Paris stehen, sondern die Kombination aus Business und einem festlichen Zusammentreffen der Branche darstellen. Ziel sei es, dass alle Weine der Welt gleichberechtigt vertreten seien. In den letzten Jahren hatte es Kritik an der Hervorhebung der Bordeaux-eigenen Weine gegeben. Neu ist auch, dass an verschiedenen Orten im Stadtzentrum ausgestellt wird und nicht wie bisher auf dem Messegelände. Der genaue Veranstaltungstermin wird noch bekannt gegeben.

Spanien: Fälschungsverdacht in Katalonien

Der in Borges del Camp in Tarragona, Katalonien, ansässige Weinproduzent Reserva de la Tierra wird verdächtigt, zahlreiche Weine mit falscher Herkunftsangabe in Umlauf gebracht zu haben. Wie verschiedene spanische Medien berichten, hat die katalanische Polizei die Büroräume des Unternehmens durchsucht. Der Verdacht: Die Weine sollen fälschlich als DO Priorat, Terra Alta, und Montsant deklariert worden sein. Bereits im Juli 2020 wurden demnach erste Ermittlungen aufgenommen, nachdem die Aufsichtsbehörden der drei betroffenen DOs Beschwerde wegen des Betrugsverdachts eingereicht hatten. Es sei aufgefallen, dass mehr DO-Weine vermarktet worden seien als das Unternehmen überhaupt produziere, außerdem hätten sich die Nummern auf den DO-Siegeln teilweise wiederholt. Das Unternehmen soll die entsprechenden Siegel eigens hergestellt und auf den Flaschen angebracht haben. So hätten die Ermittler bei der Durchsichtung 3,2 Mio. gefälschte Siegel beschlagnahmt und mehr als 750.000 Weinflaschen sichergestellt. Insgesamt handele es sich um 14 verschiedene Weine, bei sechs weiteren Weinen gibt es ebenfalls den Verdacht auf Fälschung. Vier Supermarktketten, so die Berichte, seien angewiesen worden, den Verkauf der betroffenen Weine einzustellen. Die Polizei geht von rund 8–10 Mill. Flaschen aus, die seit 2017 verkauft worden sind. Ob von den betroffenen Weinen auch welche nach Deutschland gelangt sind, ist noch unklar.

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

Großbritannien: Rückkehr zu Pfund und Unze

Als Folge des Brexits hat Großbritannien viele EU-Vorschriften gestrichen und damit die Rückkehr zu Warenauszeichnungen mit Pfund und Unze geebnet. Die Regierung von Premierminister Boris Johnson kündigte an, das imperiale System für Gewichte und Maße wiedereinzuführen. Damit dürfen Geschäfte künftig ihre Waren nur noch in Pfund und Unze auszeichnen - unter EU-Regeln war das nur erlaubt, wenn zugleich das Gewicht in Kilogramm angegeben war. Brexit-Befürwortern war das Verbot ein Dorn im Auge, sie feiern jetzt die Rückkehr zu englischen Traditionen. Ebenfalls erlaubt ist nun wieder, auf Pint-Gläsern die königliche Krone zu drucken. Als "Crown Stamp" zeigte das Symbol jahrhundertlang das korrekte Eichmaß der Gefäße an. 2007 eingeführte EU-Regeln, an die sich das damalige EU-Mitglied Großbritannien halten musste, ersetzte die Krone durch die einheitliche CE-

Kennzeichnung, mit der ein Hersteller bestätigt, dass sein Produkt den geltenden EU-Vorschriften entspricht. Die Rückkehr zu den alten Bezeichnungen und Symbolen gilt als demonstrativer Schritt, um sich von der EU weiter abzugrenzen. Starre EU-Regeln, die keine Rücksicht auf britische Traditionen nahmen, waren in der emotionalen Debatte über den EU-Austritt ein wichtiges Argument der Brexit-Befürworter. Johnson hatte angekündigt, mit dem Brexit erhalte Großbritannien seine Souveränität zurück. Kritiker der Maßnahme betonen, dass die Rückkehr zum alten System für große Verwirrung sorgen dürfte, da fast alle unter 40-Jährigen nicht mehr gewohnt sind, in Pfund und Unze zu rechnen. Distanzen dagegen wurden auch zu EU-Zeiten stets in Meilen statt in Kilometern angegeben.

Großbritannien: Einreise nur noch mit Reisepass

Innerhalb der Europäischen Union können EU-Staatsangehörige grundsätzlich mit ihrem Personalausweis verreisen, siehe Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG. Diese Regelung galt im Hinblick auf das Vereinigte Königreich (VK) auch über das Ende der Übergangsphase hinaus. Seit dem 1. Oktober 2021 wird diese Möglichkeit für die meisten Reisenden wegfallen. Erforderlich wird dann die Vorlage eines gültigen Reisepasses sein. Eine Ausnahme wird es für Personen geben, die aufgrund eines zu EU-Zeiten erworbenen Rechts in das VK einreisen dürfen: Inhaber einer Grenzgänger-Erlaubnis („Frontier Worker Permit“) und des so genannten „Settled Status“. Allerdings ist auch dieses Privileg befristet und wird voraussichtlich zum Ende des Jahres 2025 auslaufen.

Großbritannien: Reduktionsstrategie wenig wirksam

Die in Großbritannien laufenden Maßnahmen zur Reduzierung von Salz, Zucker und des Energiegehalts bei den Markenprodukten großer Hersteller haben nach einer Untersuchung der Oxford University nur wenig Wirkung gezeigt. Im Untersuchungszeitraum von 2015 bis einschließlich 2018 stieg der Anteil von Produkten mit vergleichsweise günstiger Nährwertqualität um lediglich zwei Prozent von 46 auf 48 Prozent. Der Verkauf entsprechender Produkte mit ungünstiger Nährwertqualität stieg im entsprechenden Zeitraum von 44 auf 51 Prozent. In der Diskussion der Studie heißt es, dieser Effekt lasse sich vor allem auf die im Jahr 2018 in Großbritannien eingeführte Zuckersteuer für Erfrischungsgetränke zurückführen.

Südafrika: Einfuhren von Wein

Das Department for Agriculture, Forestry and Fisheries (DAFF) fertigt über die Datenbank Wine Online "Ursprungserklärungen" aus, die nach vorliegenden Erkenntnissen bei der Einfuhr von südafrikanischem Wein als Präferenznachweise verwendet werden. Gemäß den im Warenhandel mit Südafrika geltenden ursprungsrechtlichen Bestimmungen erhalten Ursprungserzeugnisse Südafrikas bei der Einfuhr in die EU die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern die Ursprungserklärung vom Ausführer auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird. Die vom DAFF auf einem separaten Papier ausgefertigten "Ursprungserklärungen" entsprechen nicht diesen Anforderungen und stellen somit keine gültigen Präferenznachweise dar. Den Einführern wird empfohlen, nachträglich ausgefertigte/ausgestellte Präferenznachweise (Ursprungserklärungen/Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1) vorzulegen und die Präferenz im Rahmen des Erstattungsverfahrens zu beantragen. Vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung über die Behandlung von bereits erfolgten Wareneinfuhren, denen im Rahmen der Einfuhrabfertigung o.a. "Ursprungserklärungen" des DAFF ebenfalls zu Grunde lagen, empfiehlt es sich vorsorglich ebenso, nachträglich ausgestellte Präferenznachweise zu besorgen.

Bahrain: Erhöhung der Umsatzsteuer geplant

Bahrain plant zum 1. Januar 2022 eine Verdopplung der Umsatzsteuer von derzeit fünf auf zehn Prozent. Das Königreich möchte seine Staatseinnahmen erhöhen und das Haushaltsdefizit reduzieren. Der Ministerrat hat dem Gesetzentwurf am 27. September 2021 zugestimmt. Als Nächstes soll eine Diskussion im Parlament folgen.

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Ermäßigter Steuersatz auch bei Eigenkündigung

Abfindungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber können ermäßigt besteuert werden. Doch was gilt, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig gekündigt hat und die Austrittsklausel in Anspruch nimmt? Erhalten Arbeitnehmer aus einem Aufhebungsvertrag eine Abfindung, wird diese nach der sogenannten Fünftel-Regelung nur ermäßigt besteuert. Dabei wird die volle Summe im Jahr der Auszahlung versteuert, aber nur ein Fünftel wirkt sich auf den Steuersatz aus. Erhalten Arbeitnehmer eine weitere Zahlung, weil sie eine Ausstiegsklausel in Anspruch nehmen und vorzeitig kündigen, kann dies ebenfalls ermäßigt besteuert werden. Das entschied das Finanzgericht Hessen (Az.: 10 K 1597/20).

Form des Arbeitszeugnisses

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass ein Arbeitszeugnis nicht in Tabellenform wie ein Schulzeugnis aussehen darf. Der Arbeitnehmer habe einen Anspruch auf ein im Fließtext formuliertes Arbeitszeugnis, das individuell auf ihn zugeschnitten sei. Dies erfordere „individuelle Hervorhebungen und Differenzierungen“, wie sie nur in einem Fließtext möglich seien. In einer Bewertungstabelle stünden die verschiedenen Punkte gleichrangig nebeneinander, eine Zeugnisbewertung müsse sich aber die konkrete Tätigkeit beziehen. (BAG, Az.: 9 AZR 262/20)

Kein Rechtsanspruch auf Homeoffice

Das Landesarbeitsgericht (LAG) München hat mit Urteil vom 26.08.2021 entschieden, dass der Arbeitgeber grundsätzlich das Weisungsrecht hat, wo der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung zu erbringen hat. Auch wenn der Arbeitgeber zeitweilig Homeoffice zugelassen hat, entstehe daraus für die Zukunft kein Anspruch, weiter im Homeoffice arbeiten zu können, wenn es dazu keine arbeitsvertraglichen Regelungen zwischen den Parteien gibt. Auch aus den zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung geltenden Coronaregelungen lasse sich ein solcher Anspruch auf Homeoffice nicht ableiten. Der Arbeitnehmer hatte nicht darlegen können, dass an seinem häuslichen Arbeitsplatz eine ausreichende technische Ausstattung sowie ein hinreichender Datenschutz gegeben seien. (LAG München, Az. 3SaGa 13/21)

[Zurück zu Themen](#)

Termine

Trendtag Glas 2021

Der Bundesverband Glasindustrie e.V. lädt zum Trendtag Glas nach München ein! Am 18. November veranstaltet das Aktionsforum Glasverpackung bereits zum 14. Mal das Branchenevent für Vertreterinnen und Vertreter der abfüllenden Industrie und des Handels. In diesem Jahr erwartet Sie im Paulaner am Nockherberg zum Beispiel ein Vortrag von Bestsellerautor, Wissenschaftskabarettist und Physiker Vince Ebert, der anhand von humorvollen Beispielen darüber erzählen wird, warum Zufälle absolut notwendig für Fortschritt und Innovation sind. Hanna Kehl von der GfK wird Ihnen etwas zu den FMCG Trends 2022 berichten. Spannende Praxis-Insights erwarten Sie unter anderem in den Vorträgen von Unternehmensvertretern von Almdudler und Hengstenberg. Die Teilnahme ist kostenfrei. Für Alle, die nicht persönlich in München dabei sein können, gibt es die Möglichkeit, die Veranstaltung am 18. November online live zu verfolgen. Bitte melden Sie sich auch dafür über das Onlineformular an. Ausführliche Informationen und das Anmeldeformular erhalten Sie unter folgendem Link: <https://www.glasaktuell.de/aktionsforum-glasverpackung/trendtag-glas/>

IGW 2022

Die Messe Berlin hat informiert, dass die Internationale Grüne Woche (IGW) wieder als Live-Event vom 21. bis 30. Januar 2022 auf dem Berliner Messegelände stattfinden soll. Die für die IGW geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen werden sich laut Messe Berlin an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und dahingehend fortlaufend mit den Berliner Behörden abgestimmt und angepasst werden. Mit der Hallenaufplanung wird im Oktober 2021 begonnen, dann kommt der Veranstalter mit konkreten Standvorschlägen auf die Aussteller zu.

Seminar „INCOTERMS® 2020: Risiken vermeiden – Kosten senken“

Die IHK Trier bietet am Freitag, **10. Dezember 2021, 9:00 Uhr – 15:00 Uhr**, ein Seminar zum Thema INCOTERMS® 2020 an. Die sinnvolle und vertragskonforme Anwendung der neuesten INCOTERMS®-Version ist fundamental für die sichere Abwicklung von Außenhandelsgeschäften. Unter Berücksichtigung länderspezifischer Risiken, der Transportart sowie der Zahlungsbedingung wird die Auswahl einer geeigneten Klausel systematisch dargelegt. Die Zusammenhänge mit der Transportversicherung und deren Bedeutung für die Export- bzw. Importkalkulation werden erläutert. Die korrekte und vertragskonforme Anwendung der Lieferbedingungen stellt in der Praxis eine Herausforderung dar. Häufig werden erst bei konkreten Schadensfällen Schwachstellen bei der Umsetzung der damit verbundenen Sorgfaltspflichten erkannt. Dieses Seminar vermittelt das entscheidende Wissen für den Umgang mit den INCOTERMS® 2020 für die tägliche Praxis.

Programm:

- Die INCOTERMS® 2020-Klauseln
 - o Neuerungen und Besonderheiten im Detail, z. B. die neue Klausel "DPU"
 - o INCOTERMS® und Transportart
 - o Systematik der Regeln
 - o Aufnahme der Regeln in den Kaufvertrag
- Kosten- und Risikoübergang vom Verkäufer auf den Käufer bei
 - o Einpunktklauseln
 - o Zweipunktklauseln
- Sorgfaltspflichten bezüglich
 - o Transportvertrag
 - o Transportversicherung
 - o Ausfuhr-/Einfuhrformalitäten
 - o Sonstige
- Einfluss der Lieferbedingung bezüglich
 - o Ausfuhr-/Durchfuhr-/Einfuhranmeldung
 - o einer sicheren Akkreditivabwicklung
 - o Verbringungs-/Ausfuhrnachweis
 - o Export- und Importkalkulation

Das Seminar ist kostenpflichtig und um Anmeldung über die Homepage (Link: https://www.ihk-trier.de/p/INCOTERMS_2020-9-22320.html) wird bis zum 03. Dezember 2021 gebeten.

2 0 2 1 (unter Vorbehalt)
03. & 04.11.21: Trier, Schulungen IFS & HACCP
09. – 11.11.21: ProWine Shanghai (ehem. ProWine China)
11.11.21: Offenburg, 9. Genussgipfel Baden-Württemberg
11. – 13.11.21: Hongkong, International Wine & Spirits Fair
17. – 18.11.21: ProWine Mumbai
18.11.21: München (oder digital), Trendtag Glas
22. – 23.11.21: Amsterdam, WBWE
2 0 2 2
21. – 30.01.22: Berlin, Internationale Grüne Woche (IGW)
14. – 16.02.21: Paris, Vinexpo
27. – 29.03.22: Düsseldorf, ProWein
10. – 12.04.22: Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly
17. – 18.04.22: Ostern
28.04.22: Neustadt, Forum Markt & Wein
10. – 13.05.22: ProWine Singapur
05. – 06.06.22: Pfingsten
14.06.22: Oppenheim, DWI-Exportforum
12. -16.09.22: München, drinktec
20. – 23.09.22: Düsseldorf, glasstec
2 0 2 3
04. – 10.05.23: Düsseldorf, interpack
29.06. – 02.07.23: Wiesbaden, int. Symposium Institut Masters of Wine (geplant)

Spruch des Monats:

**„Viel reicher als der Rosen Elixier,
Viel voller als die Wolke aus Importen,
Viel heiliger als Weihrauch duftet mir
Die Blume Wein von edlen Heimatsorten.“**

*(Carl Zuckmayer,
dt. Schriftsteller, 1896 – 1977)*



Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt

**ACHTUNG: Bitte verwenden Sie unsere neue E-Mail-Adresse:
bvw@bundesverband-weinkellereien.de**

Unsere bislang gültige E-Mail-Adresse bleibt vorübergehend mit einer Weiterleitungsfunktion in Betrieb!